

u. risikobelasteter Generalüberholung des Fahrzeugs ist für Zweiteigentümer nicht außergewöhnlich. S. auch bereits VIR 26/73 v. 17. 10. 73, BStBl. 1974 S. 186). Wegen des Wegfalls der gesetzlichen Kilometerpauschale für bestimmte Behinderte gem. § 9 Abs. 2 s. Anm. 630–645.

b) Abzug unfallbedingter Haupt- und Folgekosten

327

Bei einem beruflich veranlaßten Unfall (s. Anm. 320–323) kommen eine Vielzahl von Aufwendungen für den WKAbzug in Betracht; eine steuermindernde Berücksichtigung erfolgt allerdings nur insoweit, als die Aufwendungen nicht durch stfreie Ersatzleistungen Dritter abgedeckt sind (insbes. bei Versicherungserstattungen etwa der Kaskoversicherung, s. Anm. 328 mwN; auch FG Nbg. v. 28. 3. 85, EFG S. 445, rkr. betr. Wiederbeschaffungszuschlag auf die Selbstbeteiligung; zum Ersatz von beruflichen Unfallkosten durch den ArbG s. § 19 Anm. 400 mwN: idR kein Arbeitslohn). Auf die Angemessenheit der Aufwendungen kommt es grundsätzlich nicht an (s. Anm. 200–203).

Zu den Hauptkosten der Schadensbeseitigung gehören üblicherweise die vom Stpfl. getragenen Reparaturaufwendungen am eigenen oder fremden Kraftfahrzeug (*Eigen- und Fremdschaden*); wegen unfallbedingter Vermögensschäden sowie Unfallfolgekosten s. u. Als Überblick vgl. auch *Spiegels*, NSt.Kfz Einzelfr. 1 (v. 1. 3. 85).

Unfallbedingte Wertminderung am eigenen Kraftfahrzeug: Neben den tatsächlich getragenen Kosten für die Beseitigung eines erwerbsbezogenen Unfallschadens kann auch eine dadurch eingetretene Wertminderung am eigenen Kfz. in vollem Umfang (unabhängig vom üblichen privaten Nutzungsanteil) als WK berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage: AfaA gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 iVm. § 7 Abs. 1 Satz 4; vgl. BFH VI R 55/79 v. 11. 7. 80, BStBl. S. 655 mit Hinweis auf VI R 156/77 v. 9. 11. 79, BStBl. 1980 S. 71: Zeitwert des Fahrzeugs vor u. nach Unfall, ungeachtet voraussichtlich anfallender Reparaturkosten u. üblicher privater Pkw-Nutzung; dazu v. *Bornhaupt*, BB 1980 S. 242; o. V., HFR 1980 S. 91; *Offerhaus*, StBp. 1980 S. 43; *ders.*, Inf. 1980 S. 84. S. auch VI R 395/70 v. 17. 10. 73, BStBl. 1974 S. 185: Unterschiedsbetrag zwischen Zeitwert des Kfz. vor Unfall u. dem Verkaufserlös für das Unfallwrack; VI R 192/79 v. 1. 10. 82, BStBl. 1983 S. 17 betr. AfaA im Unfalljahr, dazu auch *Offerhaus*, StBp. 1983 S. 81 mit der Unterscheidung unmittelbarer u. mittelbarer Unfallkosten. Wegen der Problematik der Rspr. im Hinblick auf eine Doppelerfassung von Afa s. *Schmidt/Drenseck* IX. § 19 Anm. 12 „Unfallkosten“. Zur Geltendmachung von Vermögensschäden allgemein s. Anm. 185–195.

Die Berücksichtigung des sog. *merkantilen Minderwerts*, dh. einer Kfz-Werteinbuße trotz technisch ordnungsgemäß durchgeführter Reparatur insbes. wegen im allgemeinen größerer Schadensanfälligkeit, ist str., uE aber im Rahmen allgemeiner Veranlassungsgrundsätze zu bejahen.

Für WK-Abzug: FG Münster v. 26. 1. 88, EFG S. 221, nrkr.; FG Rhld.-Pf. v. 16. 4. 74, EFG S. 429, rkr.; *Seitrich*, BB 1990 S. 1748; *Schlarb*, DStR 1984 S. 332; *Giloy*, NWB F. 6 S. 3067; *Slomma*, BB 1980 S. 1620; v. *Bornhaupt* in *Kirchhof/Söhn*, § 9 Rdnr. B 482.

Dagegen: Hess. FG v. 5. 7. 79, EFG 1980 S. 70, rkr.; vgl. auch FG Hbg. v. 3. 2. 82, EFG S. 340, rkr. betr. den durch einen Verkauf realisierten merkantilen Minderwert: keine WK wegen fehlendem ursächlichem Unfallzusammenhang.

Zur höhenmäßigen Ermittlung des merkantilen Minderwerts nach der Methode „Ruhkopf-Sahm“ als Schätzungsgrundlage gem. § 162 AO s. *Seitrich*, BB 1990 S. 1748.

Unfallfolgekosten mit WKQualität müssen in einem ausreichend erkennbaren u. nachweisbaren Erwerbszusammenhang mit dem Unfallgeschehen angefallen sein (eingehender *Seitrich*, FR 1984 S. 141). So sind etwa *Anwaltsgebühren* u. *Gerichts- bzw. Prozeßkosten*, die als Folge eines beruflich veranlaßten Verkehrsunfalls auftreten, als WK abziehbar (vgl. BFH VI R 207/84 v. 25. 3. 88, BStBl. S. 706).

§ 9 EStG Anm. 327–331 Anh. zu Abs. 1: Wichtige Anwendungsfälle

Gleiches gilt für Aufwendungen zur *Reparatur der nachbarlichen Garage* (BFH VI R 239/74 v. 10. 3. 78, BStBl. S. 381). Wegen *Schuldzinsen* im Zusammenhang mit Kfz-Unfallkosten s. Anm. 385 „*Kraftfahrzeug*“ u. Hinweis auf BFH VI R 192/79 v. 1. 10. 82, BStBl. 1983 S. 17.

Weiter kommen als Folgekosten in Betracht: *Unfallbedingte Porto- u. Telefonkosten, Taxi- u. Mietwagenkosten, Abschleppkosten, Standgelder, Krankheitskosten* des ArbN (vgl. auch *Seitrich*, FR 1984 S. 141). Nicht berücksichtigungsfähig sind dagegen etwa der *eigene Verdienstaussfall* (kein Abzug fiktiver Aufwendungen) oder *immaterielle Schäden* (s. *Giloy*, NWB F. 6 S. 3067 f.). Dagegen sind *Schadensersatzleistungen*, die der Stpfl. für einen beruflich veranlaßten Unfall unter Verzicht auf die Inanspruchnahme seiner gesetzlichen Haftpflichtversicherung (zB zur Erhaltung des Schadensfreiheitsrabatts) selbst trägt, entsprechend allgemeinen Grundsätzen WK (vgl. Abschn. 42 Abs. 5 Satz 6 LStR 1990; Erl. NRW v. 4. 12. 79 u. Hbg. v. 21. 12. 79, StEK EStG § 9 Nr. 204 = DStR 1980 S. 82 = FR 1980 S. 46 = B 1980 S. 232; FG Köln v. 6. 3. 81, EFG S. 623, rkr.); wegen der Rückerstattung der Unfallkosten an das Versicherungsunternehmen s. *kav*, FR 1978 S. 319: keine Bedenken gegen WKAbzug.

Zu unfallbedingten Geldbußen u. Verwarnungsgeldern s. Anm. 686, 690: Abzugsverbot gem. § 9 Abs. 5.

328 c) Zeitpunkt des Abzugs

Erwerbsbezogene Unfallkosten sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich im Ver-
ausgabungsjahr zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2); die Rückzahlung eines Darlehns
bei finanzierten Unfallkosten ist unerheblich (so zutr. FG Köln v. 11. 2. 82, EFG
1983 S. 16, rkr.).

Bei unfallbedingten Vermögensschäden am abnutzbaren Erwerbsvermögen er-
folgt die stliche Geltendmachung im Anwendungsbereich der AfaA gem. § 9
Abs. 1 Nr. 7 iVm. § 7 Abs. 1 Satz 4: WKAbzug im Veranlagungszeitraum des
Schadenseintritts, spätestens bei dessen Entdeckung; zu den str. Einzelheiten s.
Anm. 190, 615. Zur Behandlung kompensierender Ersatzansprüche gemäß dem
Grundsatz veranlagungszeitraumbezogener Einzelbeurteilung u. zu den Ausnah-
men im Afa-Bereich s. Anm. 77; Nds. FG v. 24. 8. 83, EFG 1984 S. 169, rkr.

329, 330 Einstweilen frei.

X. Versicherungsbeiträge

1. Voraussetzungen für den Werbungskostenabzug

331 a) Veranlassungsprinzip

Die stliche Behandlung der an einen Versicherungsträger zu leistenden Beiträge
einschl. der damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten richtet sich vor
allem nach dem Charakter der betroffenen Versicherungsleistung (zum WK
Umfang s. Anm. 336). Bei steuersystematischer Betrachtung gelten für die Auf-
wendungsqualifikation u. -zuordnung die Grundsätze des Veranlassungsprinzips
mit ihrer objektiven u. subjektiven Inhaltskomponente (deutlich zB BFH IX R
206/84 v. 29. 7. 86, BStBl. S. 747 betr. Rentenversicherungsbeiträge eines ArbN).
Rechtsgrundlage für den WKAbzug bei erwerbsbedingter Veranlassung ist für
Beiträge zu Sach- u. Haftpflichtversicherungen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 (deklarato-
risch, s. Anm. 412), ansonsten die Grundnorm des § 9 Abs. 1 Satz 1. Erwerbsbezo-
gene Versicherungsbeiträge sind häufig ein Anwendungsfall mittelbarer WK
(dazu eingehender Anm. 152).

Der Veranlassungszusammenhang ist unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten zu werten u. muß zur Begründung des WKAbzugs vom Stpfl. nachgewiesen werden; die Rspr. verwendet typisierende Beurteilungskriterien, die aus steuersystematischer Sicht zT problematisch erscheinen (zu den Einzelheiten s. Anm. 333–335).

Anerkennt man die Beiträge zu einer Versicherung als WK, so sind die Versicherungsleistungen ganz oder zT stpfl. Einnahmen der entsprechenden Einkunftsart, sofern keine gesetzliche Steuerfreistellung erfolgt (zB § 3 Nr. 1 a für Leistungen der Krankenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung). Das Veranlassungsprinzip gilt übergreifend sowohl für den Aufwendungs- als auch für den Bezugsbereich.

Bei Risikoversicherungen im Sach- und Personenbereich stellt der BFH in st. Rspr. entscheidend darauf ab,

- ob sich der Versicherungsschutz ausschließlich oder ganz überwiegend auf erwerbsbezogene Risiken erstreckt (Rechtsfolge: WK gem. § 9 Abs. 1) oder
- ob die versicherten Risiken – zumindest zum nicht unwesentlichen Teil – ursächlich auch im privaten Lebensführungs- oder Vermögensbereich angesiedelt sind (Rechtsfolge: Kein Abzug oder beschränkt abziehbare Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3).

Der im Einkommensverwendungsbereich verankerte Sonderausgabenabzug ist uE gegenüber der Einkunftsermittlungsvorschrift des § 9 zwingend subsidiär, dh. der WKAbzug ist vorrangig zu prüfen (s. auch mwN Anm. 33).

Die Judikatur bringt bei der stlichen Zuordnung im allgemeinen das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot gemischter Aufwendungen gem. § 12 Nr. 1 Satz 2 strikt zur Anwendung (zB BFH VI R 87/73 v. 13. 4. 76, BStBl. S. 599; IV R 32/80 v. 7. 10. 82, BStBl. 1983 S. 101; vgl. allerdings auch VI B 176/86 v. 27. 11. 87, BFH/NV 1988 S. 640 betr. Beiträge zu kombinierten Berufs- u. Privatunfallversicherungen; zu Ausnahmen im Kfz-Versicherungsbereich s. FinMin. Bad.-Württ. v. 20. 11. 84, DStR 1986 S. 563 betr. Automobil-Rechtsschutzversicherungen). Zur Problematik des Aufteilungsverbots, insbes. im Hinblick auf die Abgrenzung zum Sonderausgabenbereich u. zu aktivierungspfl. Anschaffungs- oder Herstellungskosten s. Anm. 179, 422.

Die beabsichtigte Verwendung erhaltener Versicherungsleistungen ist stlich unbeachtlich.

Bei Kapital- und Rentenversicherungen kommt es entscheidend auf den konkretisierbaren Erwerbsbezug der Beiträge an, der vom Stpfl. entsprechend allgemeinen Grundsätzen nachgewiesen werden muß (s. BFH IX R 206/84 v. 29. 7. 86, BStBl. S. 747).

b) Zusammenhang mit einer Einkunftsart

332

Erwerbsbedingt veranlaßte Versicherungsbeiträge kommen in sämtlichen Überschusseinkunftsarten des § 2 Abs. 1 Nr. 4–7 in Betracht; wegen des Grundsatzes der Deckungsgleichheit gelten für Betriebsausgaben identische Grundsätze (s. Anm. 23 u. § 4 Anm. 62; vgl. auch *Kottke*, DStZ 1987 S. 610; *Schmidt/Heinicke* IX. § 20 Anm. 55 „Versicherungskosten“). Zu Anwendungsbeispielen u. der Unterscheidung von Fallgruppen in Anlehnung an die verschiedenen Versicherungsarten, u. zwar Sach- und Haftpflichtversicherungen, Personenversicherungen u. Rentenversicherungen s. Anm. 750, 420–423; vgl. auch § 10 Anm. 75–130. Zu Versicherungsbeiträgen, die dem finanziellen Risiko einer Entführung entgegenwirken sollen s. Anm. 750 „*Lösegeld*“: idR kein WKAbzug.

2. Fallgruppen und Einzelfragen

333 a) Sach- und Haftpflichtversicherungen

Sachversicherungsbeiträge bilden WK gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, soweit sich der Versicherungsschutz auf Gebäude oder Gegenstände bezieht, die dem Stpfl. zur Einnahmeerzielung dienen; gleiches gilt für entsprechende Haftpflichtversicherungen (s. eingehend auch Anm. 420–426). Umfassender setzt der WKAbzug gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 – bei Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes – ein versicherungsmäßig abzudeckendes erwerbsbezogenes Sachrisiko voraus, dh. zB einen ursächlichen steuerrelevanten Berufs-, Grundstücks- oder Gebäudezusammenhang (vgl. BFH IX R 56/82 v. 29. 10. 85, BStBl. 1986 S. 143).

Sicherung von Erwerbsvermögen und Erwerbstätigkeit: Aufwendungen zur Versicherung beruflicher Arbeitsmittel gehören ebenso zu den WK wie Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit einer der Einkunftserzielung dienenden Immobilie, ertragbringenden Wertpapieren oder einer sonstigen stpfl. Tätigkeit.

Beispiele für Werbungskosten: Versicherung gegen Diebstahl u. Beschädigung eines rein beruflich genutzten Musikinstruments; die am Arbeitsplatz verbleibenden Berufskleidungsstücke oder ertragbringende Wertpapiere; Schadensversicherungen von Gebäuden wegen Feuer, Wasser, Sturm u. Glas; immobilien- oder berufsbezogene Haftpflichtversicherung (RFH v. 29. 2. 28, RStBl. S. 113 betr. Berufshaftpflichtversicherung eines Anwalts u. Notars; ähnlich RFH v. 12. 7. 33, RStBl. S. 1115; wegen Immobilien im Bauherrenmodell BdF v. 31. 8. 90, BStBl. I S. 366 Tz. 3.3.9; Bauwesenversicherung (BFH VIII B 81/74 v. 25. 2. 76, BStBl. 1980 S. 294).

Hausrat- und Privathaftpflichtversicherungsbeiträge bilden wegen des fehlenden Erwerbsbezugs keine WK (§ 12 Nr. 1; für Haftpflichtversicherung ist Sonderausgabenabzug gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 möglich).

Beiträge zu Rechtsschutzversicherungen kommen als WK in Betracht, falls ein abgrenzbarer veranlassungsbezogener Zusammenhang zwischen dem Versicherungsgegenstand u. der Erwerbstätigkeit des Stpfl. besteht (Abzug als Sonderausgabe unzulässig; Ausnahme: Beiträge zur Steuer-Rechtsschutzversicherung als Steuerberatungskosten iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 6, s. Anm. 257). Bei untrennbarer gemischter Veranlassung scheidet der WKAbzug wegen § 12 Nr. 1 aus (zB bei Familien- u. Verkehrsrechtsschutz für Lohn- u. Gehaltsempfänger). Wenn im Einzelfall die Kosten, von denen der Versicherte durch die Rechtsschutzversicherung befreit wird, bei Nichtversicherung WK darstellen würden, ist ein Abzug bei der entsprechenden Einkünfteermittlung geboten; insoweit handelt es sich um erwerbsbezogene Abwehraufwendungen.

S. bundeseinheitlich FinMin. Bad.-Württ. v. 20. 11. 84, DStR 1986 S. 563 u. Nds. v. 10. 12. 84, BB 1985 S. 170 = FR S. 129 = B S. 20, StEK EStG § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Nr. 29, ergänzend OFD Hann. v. 29. 9. 87, StEK EStG § 4 BetrAusg. Nr. 326 = DStR 1988 S. 115: Bei der Kraftfahrzeugrechtsschutz-Versicherung ist eine Abspaltung des erwerbsbezogenen Prämienanteils möglich. Umfassend u. kritisch für sämtliche Arten von Rechtsschutzversicherungen *Koenigs*, FR 1986 S. 584, der sich für eine gesetzliche Verankerung des Sonderausgabenabzugs ausspricht; vgl. auch früher bereits *Socher*, B 1962 S. 43; *Börnstein*, B 1962 S. 915.

Wegen der Besonderheiten bei Prämien zu Kfz-Versicherungen, die ggf. durch den gesetzlichen Pauschbetrag gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 abgegolten sind, s. Anm. 463.

334 b) Personenversicherungen

Beiträge zu Personenversicherungen sind idR Sonderausgaben und nicht WK, da die abzudeckende Risikoursache meist zu einem nicht unwesentlichen Teil auch im privaten Lebensbereich angesiedelt ist (Aufteilungsverbot des § 12 Nr. 1

Satz 2; str., s. Anm. 179). Bei ausschließlicher bzw. ganz überwiegender Versicherung rein erwerbsbezogener Risiken erfolgt der Rspr. gemäß der WK Abzug.

Loss-of-Licence-Versicherung: Aufwendungen aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrages mit einer Flugesellschaft zu einer sog. Loss-of-Licence-Versicherung sind keine WK des versicherten Flugkapitäns, da sich der Versicherungsschutz auch auf Risiken in der privaten Lebenssphäre erstreckt (zB allgemeine Invalidität oder Berufsunfähigkeit) u. nicht ausschließlich bzw. ganz überwiegend rein berufsbedingte Risiken abgedeckt werden (BFH VI R 87/73 v. 13. 4. 76, BStBl. S. 599 gegen die Vorinstanz FG Schlesw.-Holst. v. 27. 3. 73, EFG S. 316; uE ist – ggf. im Schätzungswege – ein anteiliger WK Abzug geboten). Zur Begründung des WK Abzugs ist der bloße Abschluß eines Gruppenversicherungsvertrages durch den ArbG nicht ausreichend; dies entspricht Veranlassungsgrundsätzen.

Prämienbeiträge zur Risikolebensversicherung im Zusammenhang mit der Erlangung eines Bauspardarlehens stellen nach Auffassung des BFH wegen des Versicherungsschutzes im privaten Lebens- u. Vermögensbereich trotz erwerbsbezogener Berührungspunkte keine WK bei der Einkunftsart Vermietung u. Verpachtung dar. Dies gilt sowohl für verheiratete als auch für unverheiratete Stpfl., obgleich bei letzteren das Argument einer privaten Familienabsicherung fehlerhaft ist. Die st. Rspr. überzeugt uE unter Veranlassungsgesichtspunkten u. der dabei gebotenen wertenden Zuordnung nicht.

BFH IX R 56/82 v. 29. 10. 85, BStBl. 1986 S. 143; IX R 14/84 v. 29. 10. 85, BFH/NV 1986 S. 393; IX R 220/84 v. 10. 8. 88, BStBl. 1989 S. 137; zust. die FinVerw. Frankfurt v. 5. 2. 86, DStR S. 563. Zur identischen Beurteilung im Betriebsausgabenbereich s. BFH IV R 56/87 v. 11. 5. 89, BStBl. S. 657; VIII R 63/88 v. 10. 4. 90, BStBl. S. 1017.

Kritisch mwN *Paus*, DStZ 1990 S. 242; *Prinz*, BB 1986 S. 712; s. ferner *He.*, IstB 1986 S. 61; *ders.*, IstB 1986 S. 89; *Hennemann*, B 1983 S. 1331; s. auch § 10 Anm. 94 „*Bausparrisikoversicherung*“.

Falls der Erwerber eines Mietwohngrundstücks zur Sicherung des Kaufpreises auf Leibrentenbasis eine Risikolebensversicherung abschließt, sind die entsprechenden Prämien ebenfalls nicht als WK bei § 21 abzugsfähig (BFH IX R 61/82 v. 29. 10. 85, BStBl. 1986 S. 260; ergänzend auch IX R 139/86 v. 7. 8. 90, BFH/NV 1991 S. 94).

Die Beurteilungsgrundsätze gelten auch für andere Formen der Sicherung einer Kapitalforderung.

Beiträge zu einer berufsbezogenen Krankentagegeldversicherung bilden üblicherweise keine WK wegen der privaten Risikoursachen (vgl. BFH IV R 32/80 v. 7. 10. 82, BStBl. 1983 S. 101 betr. Betriebsausgabenabzug bei dem Inhaber einer freiberuflichen Praxis; wegen des Grundsatzes der Deckungsgleichheit auf WK übertragbar). Unter Veranlassungsgesichtspunkt im Einzelfall nicht zwingend; zu sog. Berufskrankheiten allgemein auch Anm. 750 „*Krankheitskosten*“.

Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Unfallversicherung eines Stpfl., die ausschließlich bzw. ganz überwiegend mit der beruflichen oder sonstigen erwerbsbezogenen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Unfallrisiken abdeckt, sind als WK abzugsfähig.

Vgl. BFH VI B 176/86 v. 27. 11. 87, BFH/NV 1988 S. 640: Aussetzungsverfahren; IV 75/60 U v. 16. 5. 63, BStBl. S. 399 betr. Betriebsausgabenabzug eines praktischen Arztes, bestätigt durch IV R 56/87 v. 11. 5. 89, BStBl. S. 657; weiterhin etwa Abschn. 40 Abs. 4 Nr. 4 LStR 1990 betr. Unfallversicherung, die ausschließlich Berufsunfälle außerhalb einer ortsgewundenen regelmäßigen Arbeitsstätte abdeckt; kritisch im Hinblick auf die gesetzliche Unfallversicherung *Schmitz*, FR 1990 S. 478. Wegen der Pauschalversteuerung von Beiträgen zur Gruppenunfallversicherung durch den ArbG s. § 40 b Abs. 3; eingehend dazu auch *Reuter*, DStR 1990 S. 757.

335 c) Rentenversicherungen

Keine Werbungskosten, aber Sonderausgaben: Nach Auffassung der Rechtsprechung sind die Beiträge eines ArbN zur gesetzlichen Rentenversicherung keine vorab entstandenen WK gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 zur Erlangung sonstiger Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Buchst. a; es handelt sich vielmehr um im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge abziehbare Sonderausgaben iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3.

BFH IX R 206/84 v. 29. 7. 86, BStBl. S. 747, in Bestätigung der vorinstanzlichen Entscheidung FG Bad.-Württ. v. 24. 7. 84, DStR 1985 S. 707 mit Anm. *Thielefeld*, DStR 1985 S. 708. Die gegen das BFH-Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde aus formellen Gründen nicht zur Entscheidung angenommen: BVerfG 1 BvR 1053/86 v. 30. 12. 86, B 1987 S. 409 = HFR 1987 S. 165 = DStR 1987 S. 588 f. = KFR F. 6 EStG § 9, 4/87 S. 101 mit Hinweisen für die Praxis von *Clausnitzer*; im Ergebnis glA BVerfG 1 BvR 427/86 v. 10. 2. 87, DStR S. 589 betr. Beitragszahlungen zugunsten der geschiedenen Ehefrau; vgl. weiterhin BFH X R 204/87 v. 7. 2. 90, BFH/NV S. 762. S. als koordinierten Ländererlaß FinMin. NRW v. 4. 3. 87, FR S. 166 = DStR S. 271; OFD Nürnberg v. 25. 2. 87, BB S. 530 (Beendigung ruhender Verfahren durch abschließende Entscheidung), auch *Offerhaus* StBp. 1986 S. 238.

Krit. zum BFH-Urteil v. 29. 7. 86 aaO *Paus*, DStZ 1987 S. 48 mit Forderung nach einer Gesetzesänderung; *Schick*, StRK-Anm. EStG 1975 § 9 Abs. 1 R. 52 (kritisch, aber im Ergebnis zustimmend); *Geiger*, FR 1987 S. 468.

Die Ablehnung der WKEigenschaft von Rentenversicherungsbeiträgen begründet der BFH vor allem damit, daß es sich um im privaten Vermögensbereich angesiedelte Anschaffungskosten einer Versorgungsanwartschaft handelt (ähnlich dem Erwerb einer Kapitalanlage); es fehlt daher an einem erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang. Im übrigen versagt der BFH eine Aufspaltung der Arbeitnehmerbeiträge in WK und Sonderausgaben entsprechend dem individuellen Versorgungscharakter der späteren Rentenbezüge.

Stellungnahme: UE erscheint die vollständige Ablehnung des WKAbzugs bei lediglich beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben sowohl unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeitsbesteuerung als auch bei einer Analyse des wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhangs wenig überzeugend; auch in steuersystematischer Hinsicht weist das Judikat Mängel auf (zB bei der Frage der Behandlung eines abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsguts bei den Überschusseinkünften; s. Hinweise bei *Paus*, DStZ 1987 S. 50). Primäres wirtschaftliches Motiv der Beitragszahlungen dürfte in aller Regel der beabsichtigte spätere Rentenbezug sein, der Vermögenszusammenhang tritt dagegen als Auslöser der Beitragszahlungen wirtschaftlich in den Hintergrund. Die Versteuerung nur des Ertragsanteils der Leibrentenbezüge in den Jahren der Versorgung vermag allenfalls eine Aufteilung, nicht aber eine völlige Versagung der WKBerücksichtigung von Rentenversicherungsbeiträgen zu rechtfertigen.

Zu den als WK abzugsfähigen Nebenkosten zur Rentenversicherung s. Anm. 385 „*Versicherungsbeiträge*“:

336 3. Rechtsfolgen: Umfang der Werbungskosten und Abzugszeitpunkt

Grundsatz: Der WKAbzug umfaßt neben der erwerbsbedingt veranlaßten Versicherungsprämie auch die bei einem Versicherungsverhältnis üblicherweise anfallenden Nebenkosten wie bspw. Versicherungssteuern, Ausfertigungsgebühren u. ä. (s. eingehender Anm. 420).

Ausnahme: Bei den nicht typischerweise im Gefolge eines Versicherungsabschlusses auftretenden Nebenkosten erfolgt eine einzelfallbezogene Veranlassungsprüfung. Unabhängig von der Behandlung der Versicherung selbst können insbes. Nebenkosten einer Rentenversicherung WKQualität aufweisen.

Beispiel: Schuldzinsen und andere Finanzierungskosten für einen Kredit zur Nachrichtung freiwilliger Beiträge zur Angestelltenversicherung sind nach Auffassung des BFH in vollem Umfang WK im Zusammenhang mit Renteneinkünften gem. § 22 Nr. 1 Buchst. a (BFH VIII R 32/80 v. 21. 7. 81, BStBl. 1982 S. 41; offengelassen in IX R 206/84 v. 29. 7. 86, BStBl. S. 747; s. dazu auch Anm. 385 „*Versicherungsbeiträge*“). Dasselbe gilt uE für Rechtsberatungs- u. Prozeßkosten wegen der Durchsetzung von Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (BdF v. 6. 8. 72, StEK EStG § 22 Nr. 24 sowie v. 26. 1. 82, StEK EStG § 9 Nr. 276, offengelassen in BFH IX R 206/84 v. 29. 7. 86, BStBl. S. 747; eingehender Anm. 256).

Abzugszeitpunkt: Es gilt das Verausgabungsprinzip gem. § 11 Abs. 2, wobei insbes. für regelmäßig gezahlte Beiträge um den Jahreswechsel ausnahmsweise eine verursachungsgerechte Periodenzuordnung vorzunehmen ist (s. Anm. 221).

Einstweilen frei.

337–339

4. ABC der Versicherungsbeiträge

340

Bauwesenversicherung: s. Anm. 333.

Berufshaftpflichtversicherung: s. Anm. 333.

Feuerversicherung: s. Anm. 333.

Glasbruchversicherung: s. Anm. 333.

Haftpflichtversicherung: s. Anm. 333.

Hausratversicherung: s. Anm. 333.

Kapitalversicherung: s. Anm. 331.

Krankentagegeldversicherung: s. Anm. 334.

Krankenversicherung: s. Anm. 334.

Loss-of-Licence-Versicherung: s. Anm. 334.

Privathaftpflichtversicherung: s. Anm. 333.

Rechtsschutzversicherung: s. Anm. 333.

Rentenversicherung: s. Anm. 335.

Risikolebensversicherung: s. Anm. 334.

Sturmschadenversicherung: s. Anm. 333.

Unfallversicherung: s. Anm. 334.

Wasserschadenversicherung: s. Anm. 333.

Einstweilen frei.

341–349

[Anschluß S. E 211]

